

Anlage 1

zur Verordnung über
Allgemeine Bedingungen
für den Netzanschluss und
dessen Nutzung für die
Gasversorgung in Niederdruck
(Niederdruckanschluss-
verordnung – NDAV)

Ergänzende Bedingungen
gültig ab 01.05.2007
zuletzt geändert am 02.05.2016

infra fürth gmbh

Ergänzende Bedingungen der infra fürth gmbh zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Netzanschluss (§§ 4- 7 NDAV)
2. Mögliche Eigenleistungen des Anschlussnehmers (§ 6 NDAV)
3. Netzanschlusskosten (§ 9 NDAV)
4. Baukostenzuschuss (BKZ) (§ 11 NDAV)
5. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)
6. Unterbrechung des Netzanschlusses (§ 24 NDAV)
7. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)
8. Umsatzsteuer
9. Datenverarbeitung/Datenschutz
10. Gerichtsstand
11. Preise
12. Inkrafttreten und Änderung

1. Netzanschluss (§§ 4- 7 NDAV)

- 1.1 Der monatliche Abrechnungsbrennwert des gelieferten Erdgases wird nach dem Arbeitsblatt G 685 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) aus den monatlichen Einspeisebrennwerten mengengewichtet gebildet. Für eine Abrechnungsperiode wird dann der mengengewichtete Abrechnungsbrennwert berechnet. Die monatlichen Abrechnungsbrennwerte sind unter https://sharepoint.infra-fuerth.de/unbundling/gasbeschaffenheit_gas.pdf abrufbar. Diese Berechnungen werden durch die Eichbehörden überwacht. Der für die Versorgung maßgebende Ruhedruck des Erdgases ist im Netzanschlussvertrag individuell geregelt.
- 1.2 Die Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von der infra fürth gmbh (nachfolgend „infra“ genannt) zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.
- 1.3 Erfolgt die Verlegung des Netzanschlusses über Grundstücke Dritter, ist der Anschlussnehmer vor Ausführung verpflichtet, zugunsten der infra eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, unter Verwendung eines von der infra zur Verfügung gestellten Textentwurf, beim Notar zu beantragen und im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 1.4 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt in der Regel vier Wochen nach Auftragserteilung. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die infra beeinflussbar sind (z.B. Witterung, Möglichkeit zur Bausausführung) unter- bzw. überschritten werden. Bei Temperaturen unter 0 °C sind Erdarbeiten und Leitungsverlegungen nicht bzw. nur mit erheblichen Mehrkosten möglich.
- 1.5 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse des Netzanschlusses auf seinem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Insbesondere sind Überbauungen und -pflanzungen der Trasse unzulässig, wenn hierdurch der Zugang zum Netzanschluss oder die Betriebssicherheit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden könnte. Die Leitung darf später im Regelfall 1,5 Meter (m) beiderseits der Leitungssachse nicht überbaut werden. Hierzu zählt neben klassischen Anbauten wie Carports, Wintergärten etc. auch eine Überpflanzung mit Bäumen oder größeren Büschen.
- 1.6 Der Zugang zum Netzanschluss für die Servicemonteure der infra darf nicht durch Boden- oder Wandverkleidungen beeinträchtigt werden. Bei Nichtbeachtung kann der Anschlussnehmer im Falle von Reparatur- und Erneuerungsarbeiten, Zählerwechsel etc. zu den hierdurch entstehenden Kosten herangezogen werden.
- 1.7 Baugerüste, Kräne, Schutt oder Baumaterial dürfen die Erd- und Leitungsverlegearbeiten nicht behindern. Die Leitungstrasse muss von der Straße her gut zugänglich sein (s. 3.5).
- 1.8 Die Wiederherstellung des „alten Zustandes“ auf dem Grundstück (befestigte oder bepflanzte Oberflächen) bzw. im Haus des Anschlussnehmers obliegt nach Beendigung der Arbeiten grundsätzlich dem Anschlussnehmer. Dies gilt auch für öffentlich gewidmete oder private Eigentümerwege.
- 1.9 Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt, ist die infra berechtigt, den Netzanschluss von ihrem Versorgungsnetz zu trennen. Aus Sicherheitsgründen behält sich die infra vor, nicht genutzte Erdgasnetzanschlüsse nach Ablauf von einem Jahr mit entsprechender Ankündigung von der Versorgungsleitung zu trennen. Begründet ein Anschlussnehmer sein besonderes Interesse, einen nicht genutzten Anschluss über einen längeren Zeitraum betriebsbereit zu erhalten, kann von der infra eine pauschale Vergütung erhoben werden.
- 1.10 Um eine fachmännische Abdichtung der Einführungsstelle ins Gebäude gewährleisten zu können, sind die Angaben zur Kellerwand und insbesondere zu den Abdichtungsbedingungen gem. DIN 18195 (Teil 4 bzw. 6) in der Aufforderung zum Angebot durch einen entsprechenden Fachplaner/Architekt auszufüllen. Sollte aufgrund nicht zutreffender Angaben das falsche Abdichtungssystem zu Ausführung kommen, lehnt die infra jegliche Gewährleistungsansprüche des Anschlussnehmers diesbezüglich ab.
- 1.11 Um bei der Hausanschlusserstellung entsprechende Anbauten, hochwertige Oberflächenbefestigungen etc. unberührt zu lassen, kann auf ausdrücklichen Wunsch des Anschlussnehmers ein vollständig grabenloses Verlegesystem (Zappo) zur Ausführung kommen. In seltenen Einzelfällen kann es hier trotz fachmännischer Ausführung kellerwandbedingt zu ungenügender Abdichtung der Einführungsstelle kommen. Für diese Fälle sind entsprechende Folgekosten (punktuelle Aufgrabung, Nacharbeitung der Einführungsstelle o.ä.) vom Anschlussnehmer zu tragen.

1.12 Hausanschlussleitungen sind grundsätzlich auf kürzestem, geradlinigem Weg von der Versorgungsleitung in der Straße zum zu versorgenden Gebäude zu verlegen. Folgende Punkte definieren einen Standard-Hausanschluss:

- § Der Hausanschlussraum befindet sich direkt an der Gebäudeaußenwand in Richtung Versorgungsleitung, welche sich i.d.R. in der öffentlichen Straße befindet.
- § Die Leitungsverlegung ist geradlinig, auf kürzestem Weg zwischen Versorgungsleitung und Hausanschlussraum, möglich.
- § Die Leitungsverlegung ist auf Regelverlegetiefe möglich.
- § Die Leitungstrasse ist und bleibt frei von Überbauungen, z.B. Carport, Baumpflanzungen, Wintergärten, Terrassen, Gartenteichen usw. (Details siehe Punkt 1.5)
- § Der Hausanschlussraum befindet sich im max. Abstand von 15,0 m - gemessen ab Straßenmitte - zur Versorgungsleitung in der Straße.

Können die vorgenannten Kriterien für eine Standard-Hausanschlussleitung nicht eingehalten werden, wird als Übergabe- und Unterhaltsgrenze die Aufstellung eines Gasanschlussschranke an der Grundstücksgrenze erforderlich.

2. Mögliche Eigenleistungen des Anschlussnehmers (§ 6 NDAV)

- 2.1 Eigenleistungen des Anschlussnehmers im Zusammenhang mit der Herstellung des Netzanschlusses, insbesondere die Ausführung von Erdarbeiten oder Mauerdurchbrüchen durch den Anschlussnehmer selbst oder in dessen Auftrag durch Dritte, sind vor Ausführung mit der infra abzustimmen. Die konkret erforderlichen Angaben für die Eigenleistung (Grabenbreite, -tiefe, etc.) werden von der infra vorgegeben.
- 2.2 Die Ausführung von Eigenleistungen muss fach- und sachgerecht nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Vorgaben der infra erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Ausführung von Erdarbeiten inkl. der Verlegung des Warnbandes sowie die Sandbeistellung. Die Baustellensicherung während der Ausführung von Eigenleistungen hat der Anschlussnehmer eigenverantwortlich zu gewährleisten.
- 2.3 Falls die Erdarbeiten auf öffentlichem Grund bauseits ausgeführt werden sollen, sind hierfür qualifizierte, zugelassene Fachfirmen einzusetzen. Eine entsprechende Genehmigung beim zuständigen Tiefbauamt ist rechtzeitig einzuholen. Ferner besteht für alle Erdarbeiten für den jeweils Aufgrabenden eine Erkundungspflicht über die Lage sämtlicher Leitungen. Die Auskunft ist bei den zuständigen Netzbetreibern einzuholen.
- 2.4 Sofern der Aushub für die Leitungsverlegung in steinigem, stark lehmhaltigen oder anderen nicht vorschriftsgemäß verdichtbaren Böden stattfindet, hat für die Verfüllung grundsätzlich Bodenaustausch zu erfolgen. Für die Grabensohle muss bis auf eine Tiefe von ca. 0,20 m unter der Leitungsunterkante steinfreies, sandiges Material anstehen, ansonsten ist dies durch Sand zu ersetzen und zu verdichten. Um Spannungen zu vermeiden, muss die Netzanschlussleitung auf der ganzen Länge aufliegen. Hierzu ist ein gleichmäßiges und ebenes Leitungsaufleger erforderlich. Die Netzanschlussleitungen müssen entweder eingesandet oder in einem von der infra zugelassenen Leerrohr verlegt werden. Die jeweilige Ausführung wird von der infra vorgegeben. Für die Einsandung gilt eine Schichtdicke von 0,20 m jeweils unter bzw. oberhalb der Leitungsaußenkante. Der Sand ist bei Erdarbeiten in Eigenleistung vom Anschlussnehmer zu liefern und einzubauen. Oberhalb der Einsandung bzw. der Schutzrohre ist das Verfüllmaterial in Schichten von max. 0,30 m einzubringen und vorschriftsgemäß zu verdichten (Verdichtungsnachweis).
- 2.5 Die Möglichkeit für eine grabenlose Verlegung innerhalb des Grundstückes mittels Erdpressung ist abhängig von der Bodenbeschaffenheit sowie von in der Nähe befindliche Leitungen und kann nur vor Ort unmittelbar vor der Ausführung festgestellt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei dieser Verlegungsart keine Kostenersparnis zu erwarten ist.
- 2.6 Für Eigenleistungen sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:
- § Unfallverhütungsvorschriften
 - § BGR 500 Betreiben von Arbeitsmitteln
 - § DIN 4123 Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude
 - § DIN 4124 Baugruben und Gräben, Böschungen, Verbau und Arbeitsraumbreiten
- 2.7 Entstehen der infra durch nicht sach- und fachgerechte Eigenleistungen des Anschlussnehmers Mehraufwendungen, werden ihm diese in Rechnung gestellt (s. 3.5).

2.8 Bei Eigenleistungen haftet der Anschlussnehmer für Schäden an Versorgungsleitungen bzw. Netzan-schlussleitungen der infra.

3. Netzanschlusskosten (§ 9 NDAV)

3.1 Der Anschlussnehmer erstattet der infra die Kosten für die Herstellung oder für die Änderung des Netzan-schlusses bzw. die Kosten, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasanlage erforderlich sind. Weiterhin werden Kosten für Außerbetriebnahme und/oder Stilllegung inklusive Trennung eines Netzan-schlusses an den Anschlussnehmer verrechnet.

3.2 Die Kosten werden auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten berechnet. Hierüber wird die infra einen Kostenvoranschlag erstellen und dem Anschlussnehmer zukommen lassen.

3.3 Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Netzanschlüssen abweichen, erstattet der Anschlussnehmer der infra die tatsächlichen Kosten nach dem im Einzelfall entstandenen Aufwand.

3.4 Der Kostenvoranschlag hat in dem Fall keine bindende Wirkung, wenn der Netzanschluss in seiner Art oder dem Umfang abweichend zum Kostenvoranschlag erstellt wird.

3.5 Die Preise des Kostenvoranschlags gelten unter der Voraussetzung, dass die Baustelle zur Erstellung des Netzanschlusses vorbereitet ist. Bei mehrmaliger Anfahrt bzw. Wartezeiten oder sonstigen Behinderungen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, werden die angefallenen Mehrkosten zusätzlich zur Kostenvoranschlagssumme in Rechnung gestellt.

Insbesondere für den Fall, dass Eigenleistungen des Anschlussnehmers bzw. des von ihm beauftragten Dienstleisters nicht gemäß den o. g. Vorgaben erstellt wurden, werden die hierdurch entstandenen Mehrkosten zusätzlich zur Kostenvoranschlagssumme verrechnet.

Die Grundlage für die Verrechnung von Mehrkosten sind die jeweils gültigen Stundensätze der infra.

4. Baukostenzuschuss (BKZ) (§ 11 NDAV)

4.1 Der Anschlussnehmer zahlt der infra bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der infra bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung, einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ).

4.2 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in dem betreffenden Versorgungsbereich insgesamt vorgehalten werden kann. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

4.3 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind.

4.4 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan).

4.5 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

4.6 Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt ein Anteil von 50 Prozent dieser Kosten.

4.7 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht.

4.8 Soweit die Herstellung eines Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes wirtschaftlich unzumutbar ist, kann die infra die Herstellung des Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes von der Zahlung eines Zuschusses, der die Wirtschaftlichkeit sicherstellt, abhängig machen.

5. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- 5.1 Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses sowie die Setzung der Zähler erfolgt durch die infra. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt durch ein in das Installateurverzeichnis der infra eingetragenes Installationsunternehmen.
Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist mittels eines Vordruckes bei der infra zu beantragen.
- 5.2 Für die Inbetriebsetzung, Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme der Gasanlage durch die infra werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal bzw. nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.
- 5.4 Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist ihre Fertigstellung unter Einhaltung der technischen Anforderungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen. Insbesondere gelten DVGW-G 600 (TRGI 2008) und DIN 18012 Haus-Anschlusseinrichtungen – Allgemeine Planungsgrundlagen.
- 5.5 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten sowie die Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages durch den Anschlussnehmer und die infra voraus.

6. Unterbrechung des Netzanschlusses (§ 24 NDAV)

- 6.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal in Rechnung gestellt.
- 6.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird von der infra von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 6.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, wird die infra für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert bzw. nach tatsächlichem Aufwand berechnen.

7. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

- 7.1 Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der infra festgelegt.
- 7.2 Die Technischen Anschlussbedingungen sind für den Anschlussnehmer und -nutzer verbindlich und auf der Internetseite der infra unter www.infra-fuerth.de veröffentlicht und abrufbar.

8. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet.

9. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen. Diese Daten werden nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes zur Durchführung des Versorgungsauftrages verarbeitet, gespeichert und genutzt. Ein Austausch der Daten mit Dritten außerhalb der infra fürth unternehmensgruppe (z.B. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber) erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Versorgungsauftrages erforderlich ist.

10. Gerichtsstand

- 10.1 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Fürth/Bayern.
- 10.2 Das gleiche gilt, wenn der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

11. Preise

Die aktuellen Preise der infra sind im Internet unter www.infra-fuerth.de abrufbar. Sie können auf Anforderung versendet oder im Unternehmen ausgegeben werden.

12. Inkrafttreten und Änderung

- 12.1 Die Ergänzenden Bedingungen (Anlage 1) treten mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen (Anlage 1) zur NDAV der infra mit dem letzten Stand vom 01.12.2013.
- 12.2 Die infra ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.